

Mehr Informationen

Zahnmedizinische
Patientenberatung

Zweitmeinung

kompetent ✓

neutral ✓

allgemein verständlich ✓

Termine und weitere
Informationen:

www.lzk-bw.de

oder

www.zahn-forum.de

Herausgeber:

Landeszahnärztekammer

Baden-Württemberg

Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 2 28 45-0

Fax: 07 11 / 2 28 45-40

E-Mail: info@lzk-bw.de

Internet: www.lzk-bw.de

Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-
Württemberg*

Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/228 45-0

Fax: 0711/228 45-40

E-Mail: info@lzk-bw.de

Internet: www.lzk-bw.de

Bezirkszahnärztekammer Freiburg

Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg

Tel.: 0761/4506-0

Fax: 0761/4506-400

Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe

Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim

Tel.: 0621/380 00-0

Fax: 0621/380 00-170

Bezirkszahnärztekammer Stuttgart

Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/7877-0

Fax: 0711/7877-238

Bezirkszahnärztekammer Tübingen

Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/911-0

Fax: 07071/911-209

Patienten- Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!*

- Für privat Krankenversicherte gilt nach der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ein Gebührenrahmen vom einfachen bis 3,5fachen Satz mit einem Mittelwert von 2,3fach. Dagegen hat der Gesetzgeber zum 01.01.2000 für **Standardtarifversicherte** eine Beschränkung des Gebührenrahmens auf den einfachen bis 1,7fachen GOZ-Satz vorgesehen.
- 1,7fach hört sich ja so an, als ob der Zahnarzt schon "fast doppelt soviel wie normal" erhält. Das ist leider **irreführend**. Bei mittlerem Aufwand und Umfang gilt eben auch der mittlere Preis, der 2,3fache Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte. Ist die Behandlung deutlich einfacher, zum Beispiel der stecknadelkopfgroße "schwarze Punkt" auf der Kaufläche, kann der Kostenrahmen auch zwischen dem 1 bis 2,3fachen Satz liegen. Bei umfangreichen, zeitaufwändigen und schwierigen Behandlungen mit Begründung entstehen naturgemäß höhere Kosten.
- Der Gesetzgeber greift durch die Honorarbegrenzung beim Standardtarif in das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Privatpatient ein. Völlig unrealistisch ist in diesem Zusammenhang die Erwartungshaltung, wonach der Zahnarzt für weniger Geld eine unverändert hochwertige und aufwendige Behandlung wie bisher anbieten kann.



- Bitte überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Zahnarzt, welche Therapieleistungen Sie wünschen. Damit Sie wissen, was Sie erhalten, kann Ihr Zahnarzt mit Ihnen schriftlich eine sogenannte "**abweichende Honorarvereinbarung**" treffen. Sie erhalten somit **Gewissheit und Klarheit** über die Qualität ihrer gewünschten Therapie.
- Wenn Sie trotz des eingeschränkten Leistungsanspruches eine Behandlung nach dem brancheneinheitlichen Standardtarif der privaten Krankenversicherung wünschen, teilen Sie dies Ihrem Zahnarzt bitte vor Behandlungsbeginn ausdrücklich mit.
- Der Zahnarzt kann ebenso wie Sie, sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, frei entscheiden, ob er die Behandlung unter diesen Bedingungen leisten kann oder ablehnen muss. Lehnt der Zahnarzt eine Behandlung ab, ist er sich selbstverständlich seiner Pflicht bewusst, akute Notfälle zu versorgen.
- Sobald Ihr Zahnarzt sich bereit erklärt, Sie zu den Bedingungen des Standardtarifes zu behandeln, darf er gemäß § 5 a GOZ nur zum 1,7fachen Satz abrechnen.

Ihre **Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg**

Notizen:

Praxisstempel